

29. April 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 37, Bundesbeamtengesetz
§§ 106, 115.

Leitsätze:

1. Der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis entspricht bei einem Dienstordnungsangestellten eines Sozialversicherungsträgers die dienstordnungsmäßige Anstellung.
2. Vordienstzeiten gemäß § 115 BBG wirken sich nicht nur auf die Höhe der Versorgungsansprüche aus, sondern sind auch im Rahmen von § 106 anspruchsbegründend.

Aktenzeichen: 3 AZR 578/55

Urteil des BAG vom 29. April 1958

LAG Frankfurt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 578/55

II LA 45/55 (Frankfurt)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 29. April 1958

gez.: Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

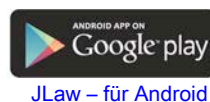
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. April 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter
Raabe und Schormann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
der Kammer II des Landesarbeitsgerichts in
Frankfurt vom 2. November 1955 (II LA 45/55)
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Landesarbeits-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1906 geborene Kläger ist gelernter Schneider. Er war während der Wirtschaftskrise erwerbslos geworden und wurde im Jahre 1929 Mitglied der NSDAP und der SA, in der er es später bis zum Obersturmführer brachte. Auf Grund seiner Bewerbung vom 27. Juni 1933 stellte ihn die Beklagte am 1. August 1933 als Hausmeister ein. Durch Vertrag vom 1. Oktober 1935 wurde er zugleich Amtsgehilfe mit einer Bezahlung nach Gruppe 11 der Hessischen Besoldungsordnung. Durch Vertrag vom 1. Mai 1936 wurde er ohne Unterstellung unter die Dienstordnung in das Angestelltenverhältnis übernommen, mit Bezahlung nach Gruppe III des Reichsangestelltentarifs. Durch weiteren Vertrag vom 1. Mai 1938 wurde er als Beitragserheber nach der Gruppe 8 Stufe 3 der Hessischen Besoldungsordnung dienstordnungsmäßig angestellt. Im Jahre 1942 wurde er zur Wehrmacht einberufen und darin zum Unteroffizier befördert. Durch Schreiben vom 16. April 1945 entließ ihn die Beklagte wegen seiner politischen Belastung fristlos. Nachdem er im Jahre 1947 aus der Gefangenschaft zurückgekehrt war, machte er seit 1951 Ansprüche auf Versorgung aus dem Regelungsgesetz geltend, die die Beklagte wegen Fehlens der Voraussetzungen, insbesondere der zehnjährigen Dienstzeit des § 37 Regelungsgesetz und hilfsweise deswegen ablehnte, weil der Kläger im Sinne von § 7 Regelungsgesetz nur wegen seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus dienstordnungsmäßig angestellt worden sei.

Das Sozialgericht Gießen hat die Sache durch Urteil vom 1. Juni 1954 an das Arbeitsgericht Gießen verwiesen. Vor dem Arbeitsgericht hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß ihm Übergangsgehalt nach § 37 des Regelungsgesetzes zusteht, und die Beklagte zur Zahlung von 1.000,-- DM zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die auf den Feststellungsantrag beschränkte Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsanspruch weiter, mit der Einschränkung, daß ihm Übergangsgehalt erst ab 1. September 1953 zusteht, sobald und soweit die in § 37 Abs. 3 Regelungsgesetz getroffenen Bestimmungen dies zulassen. Hilfsweise bittet der Kläger um Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Mit Recht nimmt das angefochtene Urteil an, daß die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und das Feststellungsinteresse des Klägers gegeben sind. Es trifft auch zu, daß der Kläger als ehemaliger dienstordnungsmäßiger Angestellter der Beklagten zu den von Art. 131 GG und von § 63 Regelungsgesetz erfaßten Personen gehört, und daß er die allgemeinen Voraussetzungen für Versorgungsansprüche aus diesem Gesetz erfüllt, insbesondere daß er bereits am 8. Mai 1945 eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte und ihm nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden konnte (vgl. § 52 Regelungsgesetz i. V. mit §§ 1, 2 Nr. 1 der 3. DVO i. d. F. v. 10. Juni 1955). Daran ändert auch das nach Erlaß des angefochtenen Urteils in Kraft getretene Zweite Änderungsgesetz zum Regelungsgesetz vom 11. September 1957 (BGBl. S. 1275) nichts. Denn es enthält keine für den Kläger ungünstige Änderungen der genannten Vorschriften. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob und inwieweit dieses Änderungsgesetz nach seinem zeitlichen Geltungswillen überhaupt im Revisionsverfahren berücksichtigt werden könnte (vgl. BAG 2, 226).

II. Eine Übergangsvergütung nach §§ 63, 37 des Regelungsgesetzes kann der Kläger aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nur verlangen, wenn



- 4 -

er im Sinne von § 37 "eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (§ 106 des Bundesbeamtengesetzes) abgeleistet" hat. § 106 Abs.1 Ziffer 1 bestimmt, daß ein Ruhegehalt nur gewährt wird, wenn ein Beamter eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat. Der in § 37 Regelungsgesetz eingeklammerte Hinweis auf § 106 des Bundesbeamtengesetzes bedeutet also zunächst, daß die zehnjährige Dienstzeit, die für die Übergangsvergütung vorausgesetzt wird, ebenso zu berechnen ist wie die zehnjährige Dienstzeit als Voraussetzung für das Ruhegehalt eines Beamten. Über die Art dieser Berechnung bestimmt § 106 Abs.2 folgendes:

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 115 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

Nach dem ersten Satz dieser Vorschrift würde der Kläger noch keine zehn Dienstjahre haben. Denn der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis entspricht bei ihm nicht schon seine erste Einstellung bei der Beklagten als Hausmeister im Arbeiterverhältnis (1.August 1933) und auch nicht seine Übernahme als Tarifangestellter (1.Mai 1936), sondern erst seine dienstordnungsmäßige Anstellung (1.Mai 1938). Erst durch sie hat er eine der Stellung eines Beamten vergleichbare Anwartschaft auf Altersversorgung erhalten. Mit ihr beginnt daher grundsätzlich erst die ruhegehaltfähige Dienstzeit (vgl. auch § 2 Ziffer 2 Abs.1 und Ziffer 5 der 3.DVO zum Regelungsgesetz). Geht man aber vom 1.Mai 1938 aus, dann hatte der Kläger weder bei seiner Entlassung im Jahre 1945 noch bei seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1947, die allerdings anzurechnen ist (vgl. Urteil des Senats vom 25.Februar 1958, 3 AZR 356/55), zehn Dienstjahre erreicht. Es kommt daher entscheidend darauf an, ob dem Kläger auf Grund des § 106 Abs.2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes seine Vordienstzeit als Tarifan-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestellter vom 1.Mai 1936 bis zum 1.Mai 1938 angerechnet werden kann.

III. Die Revision stützt die Anrechenbarkeit dieser Vordienstzeit auf § 115 des Bundesbeamtengesetzes, auf den § 106 Abs.2 Satz 2 ausdrücklich verweist. Diese ausdrückliche Verweisung hat das Landesarbeitsgericht, wie sich aus seinen Entscheidungsgründen ergibt, offenbar übersehen. Es ist dadurch zu der unrichtigen Schlußfolgerung gekommen, daß die in § 115 näher bezeichneten Vordienstzeiten nicht zur Begründung, sondern nur für die Höhe eines Ruhegehaltsanspruchs und folglich auch eines Anspruchs auf Übergangsvergütung verwertet werden können. Diese Ansicht läßt sich deshalb nicht halten, weil nach dem Wortlaut des § 106 Abs.2 Satz 2 kein Unterschied gemacht wird zwischen den Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltstfähig "gelten" (§§ 113, 114), und denen, die nach § 115 als ruhegehaltstfähig "berücksichtigt werden": beide "sind einzurechnen". Demgemäß hat auch Fischbach in der 2.Auflage seines Kommentars seine frühere Ansicht aufgegeben, daß die Vordienstzeiten des § 115 lediglich anspruchserhöhend, aber nicht anspruchsbegründend wirken (vgl. Anm.II zu § 115, 1.Aufl. S.606, 2.Aufl. S.558).

Die Erwägungen, aus denen die Beklagte dennoch an jener Auffassung festhält, sind nicht überzeugend. Weder gestattet der Wortlaut des § 106 Abs.2 Satz 2, die Vordienstzeiten aus § 115 anders zu behandeln als die aus §§ 113, 114, noch gibt es einen zwingenden inneren oder entstehungsgeschichtlichen Grund für eine solche unterschiedliche Behandlung. § 115 ist zwar im Gegensatz zu §§ 113, 114 ("gilt") nur eine Sollvorschrift. Sie ist aber deswegen, anders als § 85 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 ("kann"), keine bloße Ermessensvorschrift, sondern bindet die Beklagte in dem Sinne, daß triftige Gründe vorliegen müssen, damit eine Vordienstzeit ausnahmsweise nicht angerechnet zu werden braucht (so auch Fischbach 2.Aufl. Anm.1 zu § 115; vgl. ferner BAG vom 23.6.1955, AP Nr.1 zu § 71 b Regelungsgesetz und im Er-



gebnis übereinstimmend auch Bochalli, Bundesbeamtenge-
setz Anm.4 zu § 115). Es ist Sache der Beklagten, solche
Gründe darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.
Hiernach läßt sich das angefochtene Urteil auch nicht da-
mit halten, daß man in der von der Beklagten bereits vor
dem Prozeß ausdrücklich erklärten Weigerung, die Vordienst-
zeit des Klägers anzurechnen, eine von den Gerichten nicht
nachprüfbare Ermessensentscheidung erblickt.

Es mag noch bemerkt werden, daß sich an diesem Ergeb-
nis nichts ändern würde, soweit man gemäß § 63 Abs.1 vor-
letzter Satz RegGes. an Stelle des Bundesbeamtenrechts das
für die Beklagte geltende Hessische Landesrecht anwenden
würde, da dieses denselben Inhalt hat (vgl. § 86 des Geset-
zes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im
öffentlichen Dienst des Landes Hessen i.d.F. v. 11.November
1955, Hess.GVBl. S.239). Auf diese Hessischen Vorschriften
verweisen übrigens auch §§ 6, 12 der Hessischen Muster-
dienstordnung für Krankenkassenangestellte vom 24.Februar
1956, (Hess. Staatsanzeiger S.287) und die damit überein-
stimmenden Vorschriften in der Dienstordnung der Beklagten
vom 1.Mai 1956.

IV. Somit muß in jedem Falle darauf eingegangen wer-
den, ob die Vordienstzeit vom 1.Mai 1936 bis zum 1.Mai 1938
ihrem Wesen nach unter § 115 fällt, d.h. berufsförderlich
war. Da das Landesarbeitsgericht das nicht getan und auch
nicht tatsächlich festgestellt hat, wie sich der Kläger
während dieser Zeit betätigt hat, muß das angefochtene
Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.
Im weiteren Verfahren wird das Landesarbeitsgericht tat-
sächlich und rechtlich erörtern und entscheiden müssen,
ob die Vordienstzeit des Klägers ihrer Art nach unter
eine der beiden Ziffern des § 115 (jetzt i.d.F. des Beam-
tenrechtsrahmengesetzes vom 1.Juli 1957, BGBI. S.667)
fällt. Ist dies der Fall, dann ist zu prüfen, ob ein
triftiger Grund vorhanden ist, ausnahmsweise von der An-
rechnung abzusehen. Ob ein solcher Grund, wie die Beklag-
te meint, auch darin liegen kann, daß der Kläger am



- 7 -

1.Mai 1936 überwiegend wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus in das Angestelltenverhältnis übernommen worden ist, kann allerdings nur im Rahmen des Sondertatbestands des § 7 Regelungsgesetz, der in Absatz 1 Satz 2 auch bloße Verbesserungen der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit umfaßt, erörtert werden. Auch dazu sieht sich der Senat nicht in der Lage, weil diese Prüfung weitgehend auf tatsächlichem Gebiete liegt und das angefochtene Urteil insoweit keine genügenden Feststellungen getroffen hat.

gez.: Dr.König Dr.Simons Schilgen

 Raabe Schormann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)